

Steuerberatungsrahmenvertrag zur Ermittlung des Grundsteuerwertes zwischen

Firma/Name/Eheleute:

vertreten durch Vorname, Name:

Anschrift:

(im Folgenden: „**Mandant**“)
und

Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft,
Hildesheimer Straße 8, 30169 Hannover
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Sven Brodthage -
(im Folgenden: „**Berater**“)

Nachfolgend werden Mandant und Berater gemeinsam auch als die „**Parteien**“ bezeichnet.

Teil A. Steuerberatungsrahmenvereinbarung

§ 1 Auftragsumfang und Ausführung

(1) Der Auftrag erstreckt sich auf die Erstellung der Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwertes des/der in Anlage 1 aufgeführten Grundstücks/e, inkl. aller notwendigen Anlagen sowie die Prüfung von Steuerbescheiden, Abrechnungsbescheiden und anderen Fiskalverwaltungsakten im Rahmen der Grundsteuerwertfeststellung sowie der Erhebung der Grundsteuer.

Vorstehende Auftragsbeschreibung ist abschließend. Weitere Steuerberatungsleistungen können nach gesonderter Rücksprache mit dem Mandanten und bei entsprechender Beauftragung des Beraters erbracht werden. Dieser Vertrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Tätigkeiten, die nicht von dem Erlaubnistatbestand des § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfasst sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Diese Steuerberatungsrahmenvereinbarung gilt nur für diesen Auftrag. Auf etwaige übrige andere Aufträge, die der Mandant dem Berater erteilt, oder bereits erteilt hat, findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

(3) Die Beratung erfolgt ausschließlich in deutschem Steuerrecht. Ausländisches Steuerrecht oder sonstige rechtliche Beratung sind von der Beauftragung nicht erfasst.

(4) Der Berater wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Der Berater wird keine Befragung der Mandantin bzw. der Geschäftsführung oder anderen Auskunftspersonen bezüglich der Richtigkeit der gegenüber dem Berater übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen durchführen. Die Beurteilung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Pflichten und Rechte des Mandanten

(1) Der Mandant hat dem Berater sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Er hat notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) rechtzeitig abzugeben.

(2) Kommt der Mandant mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Berater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung für die in § 1 bezeichneten Tätigkeiten bestimmen die Parteien mittels gesonderter Vergütungsvereinbarung (Teil B.).

(2) Der Berater weist den Mandanten darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

(3) Der Berater kann von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen bis der Vorschuss eingeht.

(5) Sollte der Mandant mit der Zahlung der Vergütung in Verzug geraten, erteilt er dem Berater hiermit sein Einverständnis dazu, sich zur Durchsetzung der Forderung der Hilfe Dritter, insbesondere eines Inkassounternehmens oder einer Verrechnungsstelle zu bedienen und die Forderung abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen. Der Berater ist in diesem Fall gesetzlich (§ 402 BGB) bzw. vertraglich verpflichtet, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

§ 4 Dauer des Vertrages

Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistung(en).

§ 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Ergänzend zu den Vereinbarungen dieses Vertrages gelten die jeweils aktuellen Allgemeine Auftragsbedingungen für Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft (derzeit Stand März 2019), einzusehen unter www.liberata.eu. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen werden aufgrund einer Gesetzesänderung voraussichtlich zum August 2022 angepasst.

Der Mandant versichert, dass er diese zur Kenntnis genommen hat, und erklärt, dass sie wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 6 Auslegung des Steuerrechts

Der Berater erbringt seine Beratungsleistungen auf der Grundlage der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und sonstiger Veröffentlichungen, die bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse bekannt sind. Spätere Änderungen der Rechtslage oder der Auffassung der Finanzverwaltung werden - soweit nicht anders vereinbart - nicht mehr berücksichtigt. Da die Auslegung des Steuerrechts oft mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist, wird empfohlen, für bestimmte noch nicht verwirklichte Sachverhalte bei den zuständigen Finanzbehörden eine verbindliche Auskunft über deren steuerliche Beurteilung einzuholen.

§ 7 Besorgung von Grundbuchabdrucken

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt den Berater, aktuelle Grundbuchabdrucke namens und im Auftrage des Mandanten zu dem bei der Festsetzung von Grundsteuerwerten betroffenen, vorgenannten Grundbesitz über den Notar Dr. Sven Podworny in Hannover einzuholen, die erteilte Vollmacht „Sonstige Beauftragung und Bevollmächtigung zum Abruf von Grundbuchunterlagen“ (Teil C. dieses Vertrages) und den Legitimationsnachweis jeweils vorzulegen und die Grundbuchabdrucke direkt übersenden zu lassen.

§ 8 Sonstiges

(1) Andere als die erwähnten Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der erwähnten Nebenabreden bedürfen der Schriftform (Unternehmer) bzw. der Textform (Verbraucher). Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Unternehmer) bzw. einer Vereinbarung in Textform (Verbraucher), die gesondert zu erstellen ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

(3) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden sollten oder bereits unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

Hannover, den

Unterschrift
(Mandant/in und/oder Mandanten)

Unterschrift
(Berater)

Anlage 1 zur Steuerberatungsrahmenvereinbarung

Aufstellung der von der Vereinbarung umfassten Grundstücke:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Ort, Datum

Hannover, den

Unterschrift
(Mandant/in und/oder Mandanten)

Unterschrift
(Berater)

Teil B: Vergütungsvereinbarung

Ergänzend zur Steuerberatungsrahmenvereinbarung schließen die Parteien für die in der o. g. Steuerberatungsrahmenvereinbarung und die dort in § 1 übernommenen Leistungen folgende Vergütungsvereinbarung:

Grundsätzlich gilt die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Der Berater weist den Mandanten darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

Mit Blick darauf wird gemäß § 4 Abs. 1 StBVV bzw. § 45 StBVV i. V. m. § 3a Abs. 1 RVG die folgende (in Teilen) höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart.

§ 1 Wertgebühren

Für die auf Grundlage der Steuerberatungsrahmenvereinbarung (Teil A.) zu erbringenden Leistungen vereinbaren die Parteien folgende Vergütung:

(1) Erstellung der Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts

(- Teil A § 1 (1) Steuerberatungsrahmenvereinbarung -)

Die Erstellung der Grundsteuerwerterklärung je Grundstück inkl. aller notwendigen Anlagen wird auf Basis der jeweils gültigen Fassung der StBVV vereinbart. Hierbei werden grundsätzlich der folgende Gegenstandswert und der folgende Gebührensatz zugrunde gelegt.

- **Gegenstandswert** ist (abweichend von der StBVV) der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens Euro 100.000.
- Der **Gebührensatz** beträgt **grundsätzlich 6,3/20¹**, **Der Berater behält sich ausdrücklich vor, die Gebührensätze vor dem Hintergrund des tatsächlich anfallenden Zeit- und Haftungsumfangs jederzeit in angemessener Weise anzupassen.**

(2) mit der Prüfung sämtlicher Steuerbescheide (§ 28 StBVV).

Hierfür zahlt der Mandant an den Berater eine **Pauschale** in Höhe von Euro 27,50 zuzüglich Auslagenersatz für jeden geprüften Bescheid.

¹ Information: Der Gebührenrahmen beträgt 1/20 bis 18/20; die Mittelgebühr mithin 9,5/20.

- (3) Gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
(Gebührenrahmen gem. § 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Anlage 1)
- Verfahrensgebühr 1,3
 - Terminsgebühr 1,2
 - Erledigungsgebühr 1,5

§ 2 Zeitgebühren

Für folgende Aufgaben ist nach § 13 StBVV die Zeitgebühr vorgesehen:

1. Rückfragen seitens des Finanzamtes
2. Über das übliche Maß erheblich hinausgehende Vorarbeiten (soweit dies nicht bereits im Rahmen der Festsetzung des Gebührensatzes erfolgt ist)
3. Nachträgliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Beraters liegen.

Es werden folgende Zeitgebührensätze je angefangene halbe Stunde vereinbart; diese gelten sowohl für die oben genannten Tätigkeiten als auch für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren:

- Geschäftsführer/-innen und Prokuristen/-innen € 95,00
- Angestellte Steuerberater/-innen € 72,50
- Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium € 62,50
- Steuerfachwirte, Lohnfachkräfte und Bilanzbuchhalter € 45,00
- Steuerfachangestellte und Kaufleute € 37,50
- Auszubildende € 27,50

- (1) Bei Reisen zur Erfüllung des Beratungsauftrages wird auch die Reisezeit mit diesen Sätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Abgerechnet wird in Intervallen von einer halben Stunde, wobei die jeweils letzte angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet wird.
- (3) Als Mindestvergütung werden – unabhängig von dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand – die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert der StBVV bzw. des RVG geschuldet.

§ 3 Zahlungsweise, Anerkenntnis

- (1) Die Gebühren werden, wenn nicht anders vereinbart, nach erbrachter Leistung abgerechnet.
- (2) Abschlagsrechnungen können jeweils in angemessener Höhe entsprechend der bereits erbrachten Teilleistung gestellt werden.
- (3) Der Berater fügt Rechnungen, die eine Zeitgebühr enthalten, eine Leistungsübersicht über die abgerechneten Stunden bei.
- (4) Der Mandant zahlt die vereinbarte Vergütung nach Erhalt der in § 9 StBVV vorgesehenen Berechnung.

- (5) Widerspricht der Mandant dieser Leistungsübersicht nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Berechnung, gelten die abgerechneten Stunden als anerkannt.

§ 4 Nebenkosten

Der Mandant erstattet dem Berater folgende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die Nebenkosten die gesetzlichen Nebenkosten nach der StBVV teilweise übersteigen.

- Aufwendungen zur Beschaffung von Grundbuchunterlagen pauschal € 25,00 je Grundbuchabdruck
- Schreibkosten € 32,50 je angefangene halbe Stunde
- Tagesspesen
 - Pauschal € 6,00 bei Abwesenheit bis zu 8 Std.
 - Pauschal € 12,00 bei Abwesenheit über 8 Std.
 - Fahrtkosten mit € 0,80 je gefahrenen Kilometer
- Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand

In jedem Fall stehen dem Berater zu:

- Bahnreisen 1. Klasse bzw. Schlafwagen, Economy-Class bei Inlandsflügen, Business-Class bei Auslandsflügen, Übernachtungen in einem gehobenen Hotel (ab 4 Sterne).
- Post- und Telekommunikationsdienstleistungskosten nach § 16 StBVV

§ 6 Umsatzsteuer

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Dauer der pauschalen Vergütungsvereinbarung

- (1) Die pauschale Vergütungsvereinbarung endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistung(en).
- (2) Während des Leistungszeitraums werden die pauschalen Vereinbarungen zunächst für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Die vereinbarte Pauschalvergütung ist jährlich auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Kommt zwischen den Beteiligten bis zum 31. März eines Jahres keine neue Vereinbarung zustande, tritt die Vereinbarung außer Kraft und es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Unterschrift

(Mandant/in und/oder Mandanten)

Teil C. Beauftragung und Bevollmächtigung zum Abruf von Grundbuchunterlagen

Ich / wir beauftragen und bevollmächtigen die Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft, aktuelle Grundbuchabdrucke für mich / uns zu dem bei der Festsetzung von Grundsteuerwerten betroffenen, vorgenannten Grundbesitz über den Notar Dr. Sven Podworny in Hannover einzuholen, diesem diese Vollmacht und den Legitimationsnachweis jeweils vorzulegen und die Grundbuchabdrucke direkt übersenden zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Mandant/in und/oder Mandanten)

Teil D. Sonstige Vereinbarungen

§ 1 Anzuwendendes Recht, Gerichtstand

(1) Die Steuerberatungsrahmenvereinbarung (Teil A.), die Vergütungsvereinbarung (Teil B.), die Beauftragung und Bevollmächtigung zum Abruf von Grundbuchunterlagen (Teil C) sowie sämtliche Aufträge, die nach Maßgabe des § 1 dem Berater erteilt werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Der Berater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

(2) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis deutsches Recht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Ansprüche aus der Steuerberatungsrahmenvereinbarung (Teil A.), der Vergütungsvereinbarung (Teil B.), der Beauftragung und Bevollmächtigung zum Abruf von Grundbuchunterlagen (Teil C) sowie aus Aufträgen, die nach Maßgabe des § 1 gegenüber dem Berater erteilt worden sind, können vom Mandanten nicht an Dritte abgetreten werden.

(4) Falls einzelne Bestimmungen in Teil A., Teil B. und Teil C. dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

§ 2 Datenschutz

Die Steuererklärungen und sonstigen Daten werden vom Berater, soweit möglich, mit Hilfe der Taxy.io GmbH, einer Organisation der steuerberatenden Berufe erstellt. Die entsprechenden Daten werden bei der Taxy.io GmbH gespeichert. Die Vertragsparteien stimmen dieser Vorgehensweise zu (Art. 6 DSGVO). Im Übrigen wird hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft – s. § 5 der Steuerberatungsrahmenvereinbarung – verwiesen.

§ 3 Verwendung von E-Mails

Sofern zwischen dem Mandanten und dem Berater Daten oder Informationen mittels E-Mail ausgetauscht werden, erfolgt die Kommunikation per E-Mail in unverschlüsselter Form. Die einzelnen E-Mails können ausdrücklich auch vertrauliche oder sonstige sensible Daten enthalten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass E-Mails beim Versand über das Internet nicht ausreichend vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.

Der Berater übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass Dritte Kenntnis vom Inhalt einzelner E-Mails nehmen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, oder solche E-Mails manipulieren. Ansprüche gleich welcher Art, bestehen gegen den Berater insofern nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, soweit ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges seitens des Beraters oder durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht wurde.

§ 4 Erklärung zum Post austausch zwischen dem Berater und dem Finanzamt mittels E-Mail

Der Mandant genehmigt, dass zukünftiger Post austausch in seinen Angelegenheiten zwischen dem Berater und dem zuständigen Finanzamt auch per E-Mail durchgeführt wird. Das zuständige Finanzamt kann ebenfalls per E-Mail mit der Auftragnehmerin kommunizieren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen des Teils A., Teils B. oder Teils C. unwirksam sind oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

(Mandant/in und/oder Mandanten)